

INHALT

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung.....	107
Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes sowie Änderungen der Verordnung über die Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte (Hamburgische Elternzeitverordnung) zum 1. September 2021	112
Verordnung zur Änderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.....	115
HVV-Großkundenabonnement (GKA)	117
Incentivierung bei wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen.....	117

Das HIBB informiert:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an Gymnasien, Stadtteilschulen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, dem Hansakolleg sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Abiturprüfungen durchführen.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Anlagen für die einzelnen Fächer.

2 Regelungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich vom Amt für Bildung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) herausgegeben werden, werden die Schwerpunktthemen in den in § 24 Absatz 1 Satz 1 APO-AH genannten Fächern differenziert nach grundlegendem sowie erhöhtem Anforderungsniveau festgelegt. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen auf der Basis der geltenden Rahmenpläne des jeweiligen Faches die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar. Darüber hinaus enthalten die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ Angaben

- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und
- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem enthalten sie Listen der Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben in den in § 24 Absatz 1 APO-AH genannten Fächern werden vom Amt für Bildung bzw. dem HIBB zentral gestellt. Die Aufgaben für die Prüflinge enthalten Hinweise zur Gewichtung der Aufgabenteile. Die Unterlagen für die Lehrkräfte enthalten zusätzlich Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung (siehe Ziffer 3.1).

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fach		Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1.	sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
	Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	1
	Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	3	1
	Englisch ¹	4	3
	Arabisch	4	3
	Chinesisch	4	3
	Farsi	4	3
	Französisch	4	3
	Italienisch	4	3
	Latein (weitergeführte Fremdsprache)	2	1
	Latein (neu aufgenommene Fremdsprache)	1	1
	Polnisch	4	3
	Portugiesisch	4	3
	Russisch	4	3
	Spanisch	4	3
Türkisch	4	3	
2.	gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		
	Geographie	3	1
	Geschichte	3	1
	Philosophie	3	1
	Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	3	1
	Psychologie (grundlegendes Anforderungsniveau)	3	1
	Religion	3	1
	Betriebswirtschaft*	2	1
	Pädagogik*	2	1
	Psychologie*	2	1
	Volkswirtschaft*	2	1
3.	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld		
	Biologie	3	2
	Chemie	3	2
	Informatik	3	2
	Mathematik	4	4
	Physik	3	2
	Technik*	1	1
4.	Sport	2	1

Bei den fremdsprachlich unterrichteten und geprüften Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gelten die Regelungen für die dezentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben (siehe Ziffer 3) im dezentralen Verfahren.

3 Regelungen für die dezentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den übrigen Fächern bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage 1 zur APO-AH sowie in den fremdsprachlich unterrichteten und geprüften Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld erfolgt durch das Amt für Bildung bzw. das HIBB auf der Basis der Aufgabenvorschläge der Schulen. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB geprüft, ggf. durch die Schulen korrigiert bzw. modifiziert und abschließend vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB ausgewählt.

¹ In allen Neueren Fremdsprachen werden dem Prüfling jeweils eine Hörverstehensaufgabe, eine Sprachmittlungsaufgabe und zwei Schreibaufgaben vorgelegt. Von den zwei Schreibaufgaben muss der Prüfling eine Aufgabe bearbeiten.

* an beruflichen Gymnasien

3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der dem Amt für Bildung bzw. dem HIBB einzureichenden Aufgabenvorschlägen	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Griechisch	2	1	1
Bildende Kunst	3	2	1
Musik	3	2	1
Theater	3	2	1
2. Aufgabenfeld			
Pädagogik*	3	2	1
Psychologie (erhöhtes Anforderungsniveau)*	3	2	1
Recht	3	2	1
Wirtschaft	3	2	1
3. Aufgabenfeld			
Fremdsprachlich geprüfte Fächer	3	2	2

Die Erstellung der Vorschläge liegt in der Verantwortung der Fachlehrkraft; sie müssen von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, verfasst und vervielfältigt werden. Sie enthalten neben den Aufgaben selbst Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung. Die Aufgaben für die Prüflinge enthalten Hinweise zur Gewichtung der Aufgabenteile. Der Erwartungshorizont enthält Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen bzw. der erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen und ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben. Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der Tabelle dargestellt. Für hier nicht genannte Fächer bestimmt die Behörde, wie viele Aufgabenvorschläge einzureichen sind. Die Aufgabenvorschläge insgesamt müssen unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche aus mindestens zwei Semestern der Studienstufe berücksichtigen. Aufgaben für die schriftliche Prüfung dürfen nicht bereits im Unterricht gestellt worden sein.

4 Korrekturverfahren für die schriftliche Prüfung

Das Korrekturverfahren ist in § 24 Absätze 3 und 4 APO-AH geregelt.

Als Grundlage für die Korrektur dient in den Unterlagen für die Lehrerinnen und Lehrer der Erwartungshorizont. Andere als im Erwartungshorizont ausgeführte Lösungen werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung gewürdigt, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen, sachlich richtig, nachvollziehbar und als gleichwertig anzusehen sind.

5 Aufgaben für die mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH und
- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH (Präsentationsprüfung).

Die mündliche Prüfung umfasst, in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge, unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses den Bereich nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Die Referentin bzw. der Referent ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Bei der mündlichen Prüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH (Präsentationsprüfung) erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsbereiche zusammen mit der eigentlichen Aufgabenstellung der Prüfung.

Nähere Bestimmungen zur Verknüpfung der Bereiche der Prüfung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling sind über das in § 26 APO-AH vorgeschriebene hinaus nicht zulässig.

Die Aufgaben der mündlichen Nachprüfungen gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH dürfen keinen Gegenstand der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben. Über das Format der Prüfungen nach § 25 Absätze 2 und 3 entscheidet die Schule.

Die mündliche Prüfung muss insgesamt so angelegt sein, dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

* an gymnasialen Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

Die Referentin bzw. der Referent legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Anforderungen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

Der Referent bzw. die Referentin entwickelt aus den Prüfungsbereichen die Aufgabenstellung sowie einen ersten Erwartungshorizont. Das zugrunde liegende Anforderungsniveau ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Dem Prüfling ist in seinem Lösungsansatz ein Gestaltungsraum zu lassen.

Die Aufgabenstellung gewährleistet, dass die Präsentation unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe beinhaltet, von denen einer in der Präsentation überwiegen darf.¹ Im Fachgespräch sollen beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung **zwei** Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich und geben **eine** Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses über den geplanten Ablauf sowie über die geplanten Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert die Referentin bzw. der Referent den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 der APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein.

6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 9 APO-AH bewertet.

6.1 Schriftliche Prüfung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben gefördert oder durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit oder der äußeren Form sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen. Im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfungsleistung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

- Die Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.2 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- Der Prüfling drückt sich klar und differenziert aus, trägt die vorbereiteten und gegliederten Arbeitsergebnisse frei vor und stellt sie adressatenbezogen dar.
- Der Prüfling führt ein themengebundenes Gespräch, geht dabei auf Gesprächsimpulse in der Prüfung ein und bringt gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu diesen Impulsen ein.
- Der Prüfling nimmt eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vor.
- Der Prüfling setzt sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander und nimmt gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vor.

¹ Die Fachteile wurden entsprechend geändert. Die aktuellen Fassungen der Fachteile werden online veröffentlicht.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.3 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigt der Prüfling in der Präsentationsprüfung, dass er Sachverhalte und Problemlösungen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darstellen und zu ihnen begründet Stellung nehmen kann. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- Der Prüfling setzt die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben um.
- Der Prüfling findet eine nachvollziehbare und differenzierte Lösung der Aufgabe.
- Der Prüfling bereitet Ergebnisse den Anforderungen entsprechend medial auf.
- Der Prüfling drückt sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer, aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert aus.
- Der Prüfling reflektiert die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation.

Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Die Bewertung der Präsentation geht zu nicht mehr als einem Drittel in die Prüfungsnote ein.

Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Die Dokumentation ist bei der Bewertung der Präsentationsprüfung angemessen zu berücksichtigen.

7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in den auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 37.

8 Schlussbestimmung

Diese Fassung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.

Die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 6. Juli 2018, MBISchul vom 10.08.2018, wird aufgehoben.

Anlagen

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

- Anlage 1 Deutsch
- Anlage 2 Englisch
- Anlage 3 Arabisch
- Anlage 4 Chinesisch
- Anlage 5 Farsi
- Anlage 6 Französisch
- Anlage 7 Griechisch
- Anlage 8 Italienisch
- Anlage 9 Latein
- Anlage 10 Polnisch
- Anlage 11 Portugiesisch
- Anlage 12 Russisch
- Anlage 13 Spanisch
- Anlage 14 Türkisch
- Anlage 15 Bildende Kunst
- Anlage 16 Musik
- Anlage 17 Theater

gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

- Anlage 18 Geographie
- Anlage 19 Geschichte
- Anlage 20 Pädagogik
- Anlage 21 Philosophie
- Anlage 22 Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
- Anlage 23 Psychologie
- Anlage 24 Recht
- Anlage 25 Religion
- Anlage 26 Wirtschaft

mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

- Anlage 27 Mathematik
- Anlage 28 Biologie
- Anlage 29 Chemie
- Anlage 30 Informatik
- Anlage 31 Physik

Sport

- Anlage 32 Sport

zusätzlich in beruflichen Gymnasien

Anlage 33 Betriebswirtschaft
Anlage 34 Pädagogik
Anlage 35 Psychologie
Anlage 36 Technik
Anlage 37 Volkswirtschaft

09.09.2021
MBISchul 09/2021, Seite 107

B 31-10/e331.100.1500-003

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes sowie Änderungen der Verordnung über die Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte (Hamburgische Elternzeitverordnung) zum 1. September 2021

Betroffener Personenkreis:

Tariffbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte

Wesentlicher Inhalt:

Zum 1. September 2021 sind Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz in Kraft getreten, welche am 18. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurden. Im Zuge dessen hat der Senat in seiner Sitzung vom 24. August 2021 die Fünfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung mit Wirkung zum 1. September 2021 beschlossen.

Im Einzelnen:

Die wesentlichen Neuerungen des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes sind:

- Der Anspruch auf zusätzliche Basiselterngeldzeiten für Eltern, deren Kinder mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren werden.
- Eine den Basiselterngeldzeitregelungen entsprechende Erhöhung der Ansprüche auf Elterngeld Plus.
- Die Höchstarbeitszeitgrenze von 30 Wochenstunden (im Durchschnitt des Lebensmonats) wurde auf 32 Wochenstunden erhöht.
- Der bisher geltende Stundenkorridor zur Beanspruchung des Partnerschaftsbonus wurde von bisher 25 bis 30 Wochenstunden auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert.
- Die bisher für den Partnerschaftsbonus geltende Bezugsdauer von vier Monaten wurde durch eine flexible Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten ersetzt.
- Die bisherige Einkommenssteuergrenze in Höhe von 500.000 Euro, für den Elterngeldanspruch bei Paaren, wurde auf 300.000 Euro abgesenkt. Für Alleinerziehende ist die Grenze unverändert bei 250.000 Euro festgelegt.

Nach § 28 Absatz 1 BEEG gelten die oben genannten Neuerungen, grundsätzlich nicht für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, für sie gilt weiter das bisherige Recht.

In Bezug auf die Höchstarbeitszeitgrenze bei Beamtinnen und Beamten ergeben sich jedoch folgende Besonderheiten:

Hinweise für Beamtinnen und Beamte

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung ist mit Wirkung zum 1. September 2021 die Höchstgrenze der zulässigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit von 30 auf 32 Stunden angehoben worden. Damit können Beamtinnen und Beamte in Elternzeit ab dem 1. September 2021 eine entsprechend höhere Teilzeitbeschäftigung ausüben, unabhängig davon, ob das Kind, vor oder ab dem 1. September 2021 geboren wurde.

Für verbeamtete Eltern, deren Kinder vor dem 1. September 2021 geboren sind, können sich jedoch Folgen für den Bezug des Elterngelds ergeben:

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz ist, dass während der Bezugszeit des Elterngeldes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz liegt wie bisher eine volle Erwerbstätigkeit für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, bereits dann vor, wenn der Beschäftigungsumfang 30 Wochenstunden übersteigt.

Wenn Beamtinnen und Beamte bisher während der Elternzeit für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind eine Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 30 Stunden in der Woche ausübten, lag somit eine Vollbeschäftigung im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes vor, die zum Verlust des Anspruchs auf Elterngeld führte. Ob eine ab dem 1. September 2021 mögliche Erhöhung des Teilzeitumfangs während der Elternzeit auf mehr als 30 Stunden für Beamtinnen und Beamte auch zukünftig Auswirkungen auf den Elterngeldbezug hat, kann nicht von den Personalabteilungen

beurteilt werden. Dies ist abhängig von der gewählten Elterngeldvariante bzw. dem Bezugszeitraum, die der Personalabteilung regelhaft nicht bekannt sind. Beratungen diesbezüglich erfolgen bei den zuständigen Elterngeldstellen. Für in Hamburg wohnhafte Beschäftigte sind diese bei den Bezirksamtern zu erreichen.

Zur weiteren Angleichung der Verhältnisse von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten wird die bisherige Praxis, dass Urlaubsansprüche, die vor einer Elternzeit entstanden sind, nur über eine Elternzeit übertragen werden können und im Falle einer weiteren sich unmittelbar anschließenden Elternzeit für ein weiteres Kind dieser Urlaubsanspruch verfällt, aufgegeben. Nunmehr gilt also, dass Ansprüche auf Erholungsurlaub auch über mehrere, ohne Unterbrechung aufeinander folgende Elternzeiten übertragen werden können. Dieser übertragene Urlaub ist nach der (letzten) Elternzeit bzw. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ab Beginn der Teilzeitbeschäftigung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren (§ 3 Abs. 2 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung).

Das BEEG sieht darüber hinaus verwaltungsrechtliche Anpassungen und Klarstellungen vor, die zur Verbesserungen bei der Elterngeldbemessung für bestimmte Gruppen Elterngeldberechtigter führen und die Beantragungsprozesse vereinfachen.

Die aus Anlass der COVID-19 Pandemie im Mai 2020 eingeführten Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zur Berücksichtigung von Einkünften, wurden mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz für die Zeit bis zum 31.12.2021 verlängert.

Verordnung über die Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte (Hamburgische Elternzeitverordnung – HmbEltZVO)

Vom 7. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021

§ 1

Anspruch auf Elternzeit, Teilzeitarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge,

1. wenn sie mit

- a) einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) einem Kind der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- c) einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben,
- d) einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 oder Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, oder
- e) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. wenn sie dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b bis e Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes genommen werden; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne des Satzes 1 bei mehreren Kindern überschneiden.

(4) Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten möglich. Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

(5) Die Elternzeit steht jeder und jedem nach den Absätzen 1 und 2 Anspruchsberechtigten zu; diese können die Anspruchsberechtigten jeweils untereinander, auch anteilig, allein oder gemeinsam nehmen.

(6) Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für die Mutter nicht, solange sie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung nicht beschäftigt werden darf. Dies gilt nicht, wenn für ein anderes Kind Elternzeit in Anspruch genommen wird.

(7) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis bis zu 32 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Richterinnen und Richter ist eine Teilzeitbeschäftigung als Richterin oder Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger ausgeübt werden.

§ 2 Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Die Elternzeit soll

1. für den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO, wird die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt eine oder ein zum Personenkreis nach § 2 Absatz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 8. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 436), in der jeweils geltenden Fassung gehörende Beamtin oder gehörender Beamter die Elternzeit für mehrere Zeiträume in Anspruch, muss sich die Elternzeit mit einem Anteil in Höhe von mindestens 25 vom Hundert auf die Schulferien erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von Satz 5 zugelassen werden.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 2 MuSchG oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HmbMuSchVO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 MuSchG in der jeweils geltenden Fassung anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, kann sie oder er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Absatz 3 verlängert werden. Die vorzeitige Beendigung wegen Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen innerhalb von vier Wochen abgelehnt werden. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HmbMuSchVO in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 2 MuSchG auch ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; die vorzeitige Beendigung ist der oder dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig mitzuteilen. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel unter den Berechtigten aus einem wichtigen Grund nicht stattfinden kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Erholungsurlaub

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin oder der Beamte Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Übt die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung aus, ist der Resturlaub ab dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte vor dem Beginn der Elternzeit mehr Erholungsurlaub erhalten als ihr oder ihm nach Absatz 1 zusteht, ist der Erholungsurlaub, der der Beamtin oder dem Beamten nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4 Entlassungsschutz

(1) Ab Antragstellung nach § 2 Absatz 1, höchstens jedoch

1. acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
2. 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes,

und während der Elternzeit darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren oder seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Senat, bei Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten die nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständige Stelle, kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst zu entfernen wäre.

§ 5 Beihilfe, Krankenversicherungsbeiträge

(1) Während der Elternzeit hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 226), in Verbindung mit der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 4. November 2014 (HmbGVBl. S. 470), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie oder er nicht auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den genannten Vorschriften hat.

(2) Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 42 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung, die sich bis zum 30. Juni 2010 nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ab dem 1. Juli 2010 nach § 66 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 224), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

(3) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, werden über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus auf Antrag für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für eine beihilfekonforme Krankheitskosten- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 120 Euro erstattet, solange sie während der Elternzeit nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(4) Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit in Anspruch, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach den Absätzen 2 und 3 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

29.09.2021
MBISchul 09/2021, Seite 112

V 424-3/110-27.49

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Verordnung zur Änderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Vom 23. September 2021

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), sowie Nummern 2 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 29. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinaus können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine Jahrgangsstufe einmalig wiederholen, wenn sie

1. im Gymnasium nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 4 der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF) vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am ... *[einzusetzen sind die Daten der Änderung der VO-BF durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung]* (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung nicht in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,
2. in der Stadtteilschule nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VO-BF nicht in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (E4) erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,

3. in der Stadtteilschule nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VO-BF nicht in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „gut“ (G2) erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können,
4. in der Stadtteilschule nach mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VO-BF nicht über alle Fächer und Lernbereiche und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Durchschnittsnote „ausreichend“ (G4) erreicht haben und kein Fall von § 29 Absatz 3 vorliegt.

Unmittelbar aufeinander folgende Jahrgangsstufen können nicht wiederholt werden.“

1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 wird in der schuleigenen Studententafel für die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nach Entscheidung der Schulkonferenz nach Beteiligung von Lehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schule in den landesweiten Lernstandsuntersuchungen und den Abschlussprüfungen jeweils festgelegt, ob und in welchem Umfang sie in äußerer oder innerer Differenzierung unterrichtet werden. Diese Entscheidung ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Sie wird der Lehrerkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat sowie den Eltern der betroffenen Schulklassen erläutert.“

3. Anlage 4 (zu § 41) wird wie folgt geändert:

3.1 In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Textstelle „ § 36 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

3.2 In Nummer 6 wird die Textstelle „ § 36 Absatz 3 Nummer 4a“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4a“ ersetzt.

4. Anlage 5 (zu § 41) wird wie folgt geändert:

4.1 In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Textstelle „ § 36 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

4.2 In Nummer 6 wird die Textstelle „ § 36 Absatz 3 Nummer 4a“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4a“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes**

Auf Grund von § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), sowie Nummer 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 349, 353), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Besondere Förderung erhalten auch Schülerinnen und Schüler mit schwach ausreichenden Leistungen, wenn eine Verschlechterung des Leistungsbildes zu befürchten ist beziehungsweise der Schulabschluss gefährdet ist, den die bisherigen Leistungen grundsätzlich erwarten lassen. Andere Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Schule besondere Förderung erhalten.“

2. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikeln 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 1 Nummern 1 bis 1.2 tritt am 1. August 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Die Personalabteilung informiert:

HVV-Großkundenabonnement (GKA) **(Hinweise zum Austausch der ProfiTickets zum 1. Dezember 2021)**

Die Gültigkeit der zurzeit verwendeten ProfiTickets läuft am 30.11.2021 aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am GKA teilnehmen, erhalten ihr neues ProfiTicket ab Mitte November 2021 in ihrer Ausgabestelle. Das ist für Lehrkräfte und für das Pädagogisch-Therapeutische Fachpersonal in der Regel das Schulbüro oder ein mit diesen Aufgaben an der jeweiligen Schule beauftragter Bediensteter; für Studienreferendarinnen und Studienreferendare das Personalsachgebiet V 433, für das Verwaltungspersonal (soweit die Ausgabe für das nichtpädagogische Personal an Schulen nicht unmittelbar durch das Schulbüro erfolgt) werden die personalisierten ProfiTickets, wie im Vorjahr direkt mit der Post verschickt.

Das Sachgebiet V 436 übersendet den Ausgabestellen automatisch per Behördenpost die neuen ProfiTickets **ohne dass die Ausgabestellen die GKA-Karten neu bestellen müssen**. Für die beruflichen Schulen wird diese Aufgabe von der Personalabteilung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung übernommen.

Die ausgelieferten ProfiTickets werden personalisiert sein, d.h. der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist auf dem ProfiTicket bereits aufgedruckt. In einigen Fällen wird dies nicht möglich sein, so dass ggf. ProfiTickets von den Ausgabestellen bei den Personalsachgebieten nachgefordert werden müssen. Hintergrund ist:

- ◆ Die notwendigen Daten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus dem Abrechnungsmonat September 2021 ermittelt.
- ◆ Der namentliche Aufdruck auf dem ProfiTicket bedingt einen Datenaustausch zwischen der FHH und dem HVV. Für den Personenkreis, dessen **neue Teilnahme ab Mitte September 2021** in das Abrechnungssystem KoPers eingegeben wurde, ist kein Versand einer vorgefertigten Fahrkarte möglich.
- ◆ Ferner sind **Veränderungen nach dieser Datenabrechnung** ebenfalls unberücksichtigt. Für den betroffenen Personenkreis wird ein ProfiTicket nach altem Datenbestand erstellt. Sollten Sie Fahrkarten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten, die ihr ProfiTicket vor dem 01.12.2021 gekündigt haben, vor diesem Datum aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden oder in eine andere Schule gewechselt sind, senden Sie diese mit einem entsprechenden Hinweis zurück an das zuständige Personalsachgebiet. Dort wird das ProfiTicket dann entweder entwertet oder an die zuständige Ausgabestelle weitergeleitet.

Den Ausgabestellen obliegt es, den Umtausch im eigenen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und rechtzeitig vor dem 30.11.2021 gemäß dem Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen durchzuführen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.12.2021 nicht mehr am GKA teilnehmen wollen, müssen eine Abmeldung an Ihr zuständiges Personalsachgebiet schicken. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte finden die Ausgabestellen im Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen.

Sämtliche alten Fahrkartenunterlagen des Gültigkeitszeitraumes bis 30. November 2021 und die abgelaufenen ProfiTickets schicken die Ausgabestellen bitte unmittelbar nach dem Umtausch an die S-Bahn Hamburg GmbH, z. H. Frau Wolf-Wagner, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.

06.10.2021
MBISchul 09/2021, Seite 117

V 436-6/110-70.6

* * *

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Incentivierung bei wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen

Die Vergabe von Gratifikationen (insbesondere Geld oder Sachleistungen) im Zuge von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen ist unzulässig. Auf diese Weise soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Teilnahmebereitschaft und freie Meinungsbildung der Betroffenen nicht durch die Aussicht auf eine Gratifikation beeinflusst wird und damit perspektivisch ressourcenstarke Studien eine höhere Chance auf erfolgreiche Durchführung haben. Insbesondere sind darüber hinaus die „Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen“ vom 11. November 1998 (MBISchul 1998 S. 125) sowie die Regelung über „Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bei der Behörde für Schule und Berufsbildung“ vom 23. Oktober 2020 (MBISchul 2020 S. 68), deren Anwendungsbereiche von dieser Vorschrift unberührt bleiben, in jeweils aktueller Fassung zu beachten.

12.10.2021
MBISchul 09/2021, Seite 117

BQ-F

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.